

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 07.07.2025 (Neufassung)**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32, die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Filmmusik. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium Filmmusik vermittelt den Studierenden künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich der Komposition und Produktion von Musik zu Film und anderen audiovisuellen Medien. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig als Komponist/in für Film bzw. Medien tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen kompositorisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines musikalischen Personalstils
- die Erlangung der zur Tätigkeit als Komponist*in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten kompositorischen Fähigkeiten
- die zur Durchführung der Musikaufnahmen und Musikproduktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Projektarbeit
- Befähigung zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams
- Befähigung zur sicheren Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten des Einsatzes von Musik
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf musikrechtliche und unternehmerische Aspekte

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für berufliche Tätigkeiten als Komponist*in für Film bzw. Medien, sowie für eine Promotion, die einen Masterabschluss in einem derartigen Studiengang voraussetzt.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 28.07.2025

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmmusik wird der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Filmmusik beträgt 4 Vollzeitsemester. Das Studium wird als Kombination aus 2 Semestern in Vollzeit und 4 Semestern in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester) durchgeführt. Die Studiendauer entspricht demnach 6 Hochschulsemestern. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt in der Regel 29 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist ein Workload von in der Regel 15,5 LP (Teilzeit) zu erbringen.

Nach schriftlicher Erklärung der*des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dementsprechend auf 4 Hochschulsemester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 79,8 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (15 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 1	Einführungen (8 LP)
Modul 3	Filmmusikeinsatz und -komposition 1 (9 LP)
Modul 4	Komposition 1 (6 LP)
Modul 5	Orchester 1 (7 LP)
Modul 6	Tongestaltung und Musikproduktion 1 (6 LP)
Modul 7	Medientheorie (6 LP)
Modul 8	Filmmusikeinsatz und -komposition 2 (9 LP)
Modul 9	Komposition 2 (4 LP)
Modul 10	Orchester 2 (5 LP)
Modul 11	Tongestaltung und Musikproduktion 2 (5 LP)

Projektmodul

Modul 2	Musik zu Projekten 1 (19 LP)
Modul 12	Musik zu Projekten 2 (20 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 1 Einführungen ist 1 LP durch freies Studium nachzuweisen.

Im Modul 7 Medientheorie sind 3 LP durch Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Medientheorie nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2	Musik zu Projekten 1
Modul 3	Filmmusikeinsatz und -komposition 1
Modul 4	Komposition 1
Modul 5	Orchester 1
Modul 6	Tongestaltung und Musikproduktion 1
Modul 7	Medientheorie
Modul 8	Filmmusikeinsatz und -komposition 2
Modul 9	Komposition 2
Modul 10	Orchester 2
Modul 11	Tongestaltung und Musikproduktion 2
Modul 12	Musik zu Projekten 2

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
---------	--------------

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2 bis 11:	50 %
Note der Moduls 12 Musik zu Projekten 2	30 %
Note der Masterarbeit:	15 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische Arbeit und besteht aus der Auseinandersetzung mit einem spezifischen Thema aus dem Bereich der bildbezogenen Komposition bzw. Musikproduktion. Sie soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, relevante Aspekte einer Fragestellung schlüssig, inhaltlich kompetent, methodenbewusst und gemäß dem wissenschaftlichen Standard darzustellen und zu reflektieren. Der Inhalt kann sich auf das eigene künstlerische Schaffen beziehen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 Leistungspunkten.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in, Gutachter*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch die*den Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 5 Wochen möglich. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 30 bis 50 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem*der Kandidat*in eine Urkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Des Weiteren erhält der*die Kandidat*in eine Abschlussnotenstatistik (ECTS-Einstufungstabelle gem. dem ECTS-Leitfaden), die die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen der letzten drei Abschlussjahre beinhaltet. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Diploma Supplement